

---

## S 15 AL 759/98

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 AL 759/98
Datum	28.09.1999

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 392/99
Datum	16.01.2003

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 28.09.1999 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Streitig ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) sowie die Erstattung zu Unrecht bezogener Leistungen und Beiträgen zur Krankenversicherung in Höhe von zusammen 19.340,- DM.

Der am 1932 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger. Er war vom 04.07.1979 bis 31.12.1993 als Maschinenarbeiter bei der Firma F. (A.) beschäftigt. Am 08.12.1993 meldete er sich mW zum 01.01.1994 arbeitslos. Dabei gab er als Wohnadresse "V.berg, B." an. Er erklärte, Alg unter der erleichterten Voraussetzung des § 105 c Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) in Anspruch nehmen und am Erwerbsleben nicht mehr voll teilnehmen zu wollen. Mit Bescheid vom 20.01.1994 bewilligte die Beklagte Alg ab 01.01.1994. Leistungen bezog der Kläger bis 31.12.1994. Ab 01.01.1995 erhielt er Altersrente von der LVA

---

Schwaben.

Am 03.02.1998 teilte die LVA Oberfranken/Mittelfranken (LVA) der Beklagten mit, der Klager habe seinen Wohnsitz bereits seit 01.02.1994 in die Turkei verlegt. Dies ergebe sich aus einem Schreiben des Klagers vom 30.07.1997 an die LVA Schwaben sowie aus einer Auskunft des Einwohnermeldeamtes der Stadt B. vom 30.07.1997. Mit Bescheid vom 10.02.1998 hob die Beklagte die Alg-Bewilligung fur die Zeit vom 01.02.1994 bis 31.12.1994 auf und forderte eine berzahlung von 14.178,80 DM sowie die fur diesen Zeitraum entrichteten Krankenversicherungsbeitrage in Hohe von 5.161,20 DM vom Klager zurck.

Im nachfolgenden Widerspruchsverfahren machte der Klager geltend, er habe sich nur vom 22.03.1994 bis 17.07.1994 berechtigt in der Turkei aufgehalten, sei jedoch anschlieend wieder nach Deutschland zurckgekehrt und habe seinen Wohnsitz in die B. Strae in B. zu seiner Verwandten E. K. verlegt. Dies habe er dem Arbeitsamt mitgeteilt. Den Widerspruch des Klagers wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 06.07.1998 mit der Begrundung zurck, der Klager habe infolge der Rckkehr in die Turkei dem deutschen Arbeitsmarkt ab 01.02.1994 nicht mehr zur Verfugung gestanden, so dass der Anspruch auf Alg ganz weggefallen sei. Diese wesentliche nderung habe der Klager dem Arbeitsamt nicht mitgeteilt.

Dagegen hat der Klager Klage zum Sozialgericht Nurnberg (SG) erhoben und beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 10.02.1998 idF des Widerspruchsbescheides vom 06.07.1998 aufzuheben. Zur Begrundung hat er vorgetragen, er sei nicht bereits am 01.02.1994 in die Turkei zurckgekehrt, sondern erst im Juli/August 1997. Bis dahin sei er unter der Anschrift B. Strae, B. bei E. K. erreichbar gewesen. Die neue Anschrift habe er zwischen dem 5. und 8. Januar 1994 beim Postamt angegeben. Auch die Beklagte habe fur ihn bestimmte Mitteilungen an diese Anschrift gesandt. Der Klager legte entsprechend adressierte Bescheide der Beklagten vom 07.12.1994/11.01.1995 vor. Oft habe er seinen Freund M. S. in I. besucht, sei dort zwei oder drei Tage geblieben  im Februar sei er eine Woche, im Mrz 1994 habe er sich 14 Tage bei seinem Freund aufgehalten  und dann nach B. zurckgekehrt. Im November 1994 habe er sich beim Arbeitsamt erneut personlich gemeldet. Anschlieend habe er auf Anraten des Arbeitsamtes einen Rentenanspruch gestellt.

Mit Urteil vom 28.09.1999 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Verlegung des Wohnsitzes in die Turkei bereits zum 01.02.1994 ergebe sich aus dem Schreiben des Klagers vom 30.07.1997 an die LVA und aus der Auskunft des Einwohnermeldeamtes der Stadt B.  Unabhangig davon habe der Klager bereits schon ab 08.01.1994 der Beklagten fur Vermittlungsbemhungen nicht mehr zur Verfugung gestanden, weil er seinen Wohnsitz nach B. , B. Strae verlegt habe, ohne den Umzug der Beklagten mitzuteilen. Die Erteilung eines Nachsendeantrages bei der Post sei nicht schlussig vorgetragen. Die Genehmigung der Ortsabwesenheit vom 22.03.1994 bis 17.07.1994 fure zu keinem anderen Ergebnis, da zu dieser Zeit Verfugbarkeit bereits nicht mehr vorgelegen habe.

---

Gegen dieses Urteil hat der Klager Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und ausgefuhrt: Das Schreiben vom 30.07.1997 an die LVA habe er nicht selbst verfasst. Es sei von einer Mitarbeiterin des Versichertenaltesten in B. geschrieben worden. Das darin erwahnte Ruckkehrdatum 01.02.1994 sei ihm unerklarlich. Tatsachlich habe er sich jederzeit uberprufbar bis 1997 in Deutschland bei seiner Nichte aufgehalten. Der Klager legte eine Bestatigung des Vorstehers der Gemeinde B. vom 01.12.1999 uber seine endgultige Ruckkehr in die Turkei im August 1997 vor.

Der Klager beantragt sinngema, das Urteil des Sozialgerichts Nurnberg vom 28.09.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 10.02.1998 idF des Widerspruchsbescheides vom 06.07.1998 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klagers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nurnberg vom 28.09.1999 zuruckzuweisen.

Ein an den Klager gerichtetes Schreiben des Arbeitsamtes Augsburg vom 10.11.1994 habe nicht zugestellt werden konnen und sei mit dem Vermerk "B. Strae in B." zuruckgesandt worden. Das Arbeitsamt habe die anderung der Anschrift aufgenommen und einen erneuten Zustellungsversuch unternommen. Hierauf habe der Klager am 29.11.1994 dem Arbeitsamt geantwortet. Erst am 06.02.1998 sei der Beklagten bekannt geworden, dass der Klager seinen Wohnsitz bereits am 01.02.1994 in die Turkei verlegt habe. Die Beklagte legte eine Auskunft der Stadt B. aus dem Melderegister vom 18.08.2000 vor. Danach wurde der Klager am 12.01.1995 von Amts wegen zum 01.02.1994 in die Turkei abgemeldet.

Zur Erganzung des Sachverhalts wird auf die Leistungsakten der Beklagten, die Rentenakten der LVA Oberfranken/Mittelfranken sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die Berufung des Klagers ist zulassig ([ 143](#), [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz GG -), aber nicht begrundet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn die Beklagte durfte die Alg-Bewilligung aufheben und zu Unrecht bezogene Leistungen sowie zur Krankenversicherung entrichtete Beitrage vom Klager zuruckfordern.

Zwar ist die Beklagte vor Erlass des Bescheides vom 10.02.1998 ihrer Verpflichtung auf Anhangung des Klagers ([ 24 Abs 1](#) Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren GG SGB X -) nicht nachgekommen. Dieser Verfahrensmangel ist jedoch durch Nachholung der Anhangung im Widerspruchsverfahren geheilt worden, ohne dass es einer eigenstandigen Nachholungshandlung bedurft hatte ([ 41 Abs 1 Nr 3](#), [Abs 2 SGB X](#)).

Rechtsgrundlage fur die Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 20.01.1994 ist [ 48 SGB X](#). Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, soweit in den

---

tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, mW fÄ¼r die Zukunft aufzuheben (Satz 1). Der Verwaltungsakt soll mW vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse ua aufgehoben werden, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher fÄ¼r ihn nachteilige Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist (Satz 2 Nr 2). Bei dem genannten Bewilligungsbescheid handelte es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung (BSG SozR 3 â 4100 Â§ 38 Nr 1). Die erforderliche wesentliche Änderung in den Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, ist darin zu sehen, dass der KlÄ¼ger infolge des Umzugs vom Januar 1994 in die B. StraÙe, B. , der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur VerfÄ¼gung stand. Anspruch auf Alg hat nÄ¼mlich nur der Arbeitslose, der der Arbeitsvermittlung zur VerfÄ¼gung steht ([Â§ 100 Abs 1 AFG](#) idF vom 25.06.1969). Nach [Â§ 103 Abs 1 Satz 1 Nr 3 AFG](#) (idF dG vom 23.07.1979 [BGBl I S 1189](#)) ist Voraussetzung fÄ¼r die VerfÄ¼gbarkeit ua, dass der Arbeitslose das Arbeitsamt tÄ¼glich aufsuchen kann und fÄ¼r das Arbeitsamt erreichbar ist. Hierzu bestimmt [Â§ 1 Satz 1](#) der insoweit auf [Â§ 103 Abs 5 Satz 1 AFG](#) gestÄ¼tzten Aufenthaltsanordnung vom 03.10.1979 (ANBA S 1388) idF der zweiten Ä¼nderungsanordnung vom 09.03.1990 (ANBA S 600), dass das Arbeitsamt den Arbeitslosen wÄ¼hrend der Ä¼blichen Zeit des Eingangs der Briefpost unter der von ihm benannten, fÄ¼r die ZustÄ¼ndigkeit des Arbeitsamtes maÄ¼geblichen Anschrift erreichen kÄ¼nnen muss.

FÄ¼r die Zeit vom 01.02.1994 bis Ende 1994 mangelte es an der vom KlÄ¼ger benannten, fÄ¼r die ZustÄ¼ndigkeit des Arbeitsamtes maÄ¼geblichen Anschrift. Zwar hat das Arbeitsamt die durch den PostrÄ¼cklauf am 14.11.1994 bekannt gewordene Anschrift des KlÄ¼gers aufgenommen. Solange aber der Arbeitslose dem Arbeitsamt seine aktuelle Anschrift nicht selbst mitteilt, steht er der Arbeitsvermittlung nicht zur VerfÄ¼gung (BSG [SozR 4100 Â§ 103 Nr 47](#)). Bis Ende 1994 erfolgte durch den KlÄ¼ger keine entsprechende Mitteilung an das Arbeitsamt. Zwar hat der KlÄ¼ger geltend gemacht, er habe dem Postamt die neue Anschrift bekannt gegeben. Es kam in diesem Zusammenhang aber nicht darauf an, dass der KlÄ¼ger irgendwie erreichbar war oder er dafÄ¼r Sorge getragen hat â zB durch einen Postnachsendeantrag (BSG Urteil vom 29.04.1992 â [7 RAr 4/91](#) -), dass ihm die an die frÄ¼here Anschrift gerichtete Post erreicht, denn es muss der Arbeitslose unter der von ihm dem Arbeitsamt mitgeteilten Wohnanschrift auch tatsÄ¼chlich angetroffen werden kÄ¼nnen (BSG [SozR 4100 Â§ 103 Nr 47](#); BSG Urteil vom 25.04.1990 â [7 RAr 20/89](#) â und 29.04.1992 â [7 RAr 4/91](#) -). Das war bei dem KlÄ¼ger nicht der Fall. Der KlÄ¼ger hielt sich nÄ¼mlich ab Januar 1994 nicht mehr unter der dem Arbeitsamt im Antrag vom 13.12.1993 benannten Anschrift "V.berg, B." auf. Das hat zu einer wesentlichen Änderung iS [Â§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) gefÄ¼hrt.

Auf die Erreichbarkeit iS [Â§ 103 Abs 1 Satz 1 Nr 3 AFG](#) kann auch nicht deshalb verzichtet werden, weil der KlÄ¼ger Alg unter der erleichterten Voraussetzung des [Â§ 105 c AFG](#) bezog.

GemÄ¼ Æ [Â§ 105 c Abs 1 Satz 1 AFG](#) hat Anspruch auf Alg auch, wer das

---

58. Lebensjahr vollendet hat und die in den [Â§Â§ 101 bis 103 AFG](#) genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf Alg allein deshalb nicht erfüllt, weil er nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen ([Â§ 103 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG](#)). Mit dieser Regelung wird lediglich die sogenannte subjektive Verfügbarkeit in Form der Vermittlungsbereitschaft als (teilweise) entbehrlich angesehen. An den Merkmalen der objektiven Verfügbarkeit – also auch an der postalischen Erreichbarkeit für das Arbeitsamt – wird jedoch festgehalten (BSG Urteil vom 14.09.1995 – [7 RAr 14/95](#); BSG [SozR 3-4100 Â§ 103 Nr 16](#)). Dieses Erfordernis der Erreichbarkeit verstößt nicht gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes. Durch dieses Erfordernis soll die Vermittlung in Arbeit ([Â§ 5 AFG](#)) sichergestellt werden. Es dient ferner der Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen (Arbeitslosigkeit, objektive Verfügbarkeit, Anrechnung von Arbeitsentgelt).

Der Kläger war gemäß [Â§ 60 Abs 1 Satz 1 Nr 2 Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil \(SGB I\)](#) zur Mitteilung seiner neuen Anschrift verpflichtet. Er hat die neue Anschrift jedenfalls bis zum Ende des Leistungsbezugs am 31.12.1994 dem Arbeitsamt nicht selbst mitgeteilt. Dieses Unterlassen war grobfahrlässig in der Legaldefinition des [Â§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 Halbsatz 2 SGB X](#), denn der Kläger hat das Merkblatt für Arbeitslose, das die Beklagte auch in türkischer Sprache ausgibt und in dem auch auf die Pflicht zur Mitteilung der Anschriftenänderung – auch innerhalb desselben Wohnortes – hingewiesen wird, ausweislich seiner unterschriebenen Bestätigung vom 13.12.1993 erhalten. Darüber hinaus hat er die formularmäßige Erklärung nach [Â§ 105 c AFG](#) unterschrieben, in der darauf hingewiesen wird, dass er einen Leistungsanspruch nur hat, wenn er für das Arbeitsamt erreichbar ist und es regelmäßig aufsuchen kann (Aufenthaltspflicht) und wenn er Veränderungen (zB Krankheit, Ortsabwesenheit) dem Arbeitsamt unverzüglich anzeigt. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Kläger diese Hinweise wegen in seiner Person liegenden Umständen nicht verstanden hat.

Gemäß [Â§ 330 Abs 3 SGB III](#) iVm [Â§ 48 Abs 1 Satz 2 SGB X](#) hatte die Aufhebung des Verwaltungsakts als gebundene Entscheidung, also ohne Ermessensausübung, zu erfolgen (Niesel, SGB III, 2. Aufl., [Â§ 330 RdNr 49 f](#)). Die Jahresfrist des [Â§ 48 Abs 4 S 1 SGB X](#) iVm [Â§ 45 Abs 4 S 2 SGB X](#) wurde dabei eingehalten. Zwar ist der Beklagten die neue Anschrift des Klägers bereits im November 1994 durch Postrücklauf und Vermerk des Zustellers bekannt geworden. Auf das Umzugsdatum 01.02.1994 konnte die Beklagte aber erst nach Eingang des Schreibens der LVA vom 03.02.1998 schließen. Erst damit war der Beklagten diese Tatsache so hinreichend bekannt, dass ohne Weiteres der Schluss auf einen Sachverhalt gezogen werden konnte, der die Rücknahme rechtfertigte (BSG [SozR 3-1300 Â§ 48 Nr 32](#); Wiesner in v. Wulffen, SGB X, 4. Aufl., [Â§ 45 RdNr 33](#)). Auch ohne ein entsprechendes Vorbringen der Beklagten hatte der Senat den Verwaltungsakt von Amts wegen – also auch bezüglich der rechtlichen Folgen des Ortswechsels – umfassend zu prüfen und alle Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte unabhängig von der im Verwaltungsakt gegebenen Begründung zu berücksichtigen (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl., [Â§ 54 RdNr 35](#)).

---

Die zu Unrecht erbrachten Leistungen sind gemäß [Â§ 50 SGB X](#), die zu Unrecht entrichteten Beiträge gemäß [Â§ 335 Abs 1 S 1 SGB III](#) zu erstatten. Die Beklagte hat die Erstattungsforderung zutreffend errechnet. Insoweit hat der KlÃ¤ger EinwÃ¤nde auch nicht erhoben.

Aus diesen GrÃ¼nden ist die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 24.11.1999 zurÃ¼ckzuweisen, ohne dass es noch entscheidungserheblich darauf ankommt, ob der KlÃ¤ger die Bundesrepublik Deutschland tatsÃ¤chlich bereits zum 01.02.1994 verlassen hat. Insoweit waren daher weitere Ermittlungen entbehrlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1 SGG](#).

GrÃ¼nde, die Revision nach [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 03.09.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024